

Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtung von Roland  
Umschlag.

## Entgeltgrundsätze

Gültig ab dem 01. Januar 2012

Stand 01.01.2012

## Entgeltgrundsätze

### Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze gelten für die Serviceeinrichtungen des  
Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) Bremen Roland  
Umschlagsgesellschaft.

### 1.) Umschläge

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt  
wöchentlich, oder monatlich an den Zugangsberechtigten oder dessen  
Auftraggeber.

Die Umschlagleistung ist das Umladen einer Intermodalen Ladeeinheit  
von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem  
Verkehrsträger auf einen anderen.

Folgende Umschlagleistungen werden innerhalb der jeweiligen  
Terminalöffnungszeiten erbracht :

### **Schiene – Straße, Straße – Schiene und Schiene – Schiene**

Ein Umschlag ist die Kranung einer Ladeeinheit, die mit dem  
Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit beginnt und mit dem  
Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung  
endet.

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen ( Kranungen )  
erfolgt jeweils auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten  
gemäß gültiger Entgeltliste.

Roland Umschlag führt bei allen Eingangszügen eine Prüfung der Ladeeinheiten auf Vollständigkeit und Offensichtliche Beschädigung, die vom Boden aus zu sehen sind, durch.

Die Kosten für diese Prüfung sind mit dem Entgelt für den Kranumschlag abgegolten.

## 2.) Zeitabhängige Entgelte für Gleisnutzungen.

Die kurzfristige Nutzung von Abstellgleisen ( Tagesbasis ) ist je Kalendertag teuer als eine längerfristige Nutzung ( Monatsbasis ) da die administrativen Aufwendungen höher sind.

Die für die Nutzung verfügbaren Gleise werden in zwei Kategorien eingeteilt:

a) Für die Nutzung der Bearbeitungsgleise: ( Ganzzuglänge 700 Meter )

4114, 4115,4116,4117,4130,4140,4141 und 4123 werden keine Entgelte erhoben, da dies mit den Umschlagsgebühren abgegolten ist.

b) Die Abstellgleise: ( Ganzzuglänge 700 Meter )

Typ A 4112,4113,4122, können aufgrund ihrer Zweckbestimmung entgeltpflichtig für den längeren Aufenthalt von Wagen genutzt werden.

Typ B 4103 – 74 Meter, 4104 – 110 Meter, 4105 – 140 Meter, können aufgrund ihrer Zweckbestimmung entgeltpflichtig für den längeren Aufenthalt von Wagen und Loks genutzt werden.

Die Abrechnung erfolgt je vollen Kalendertag der Nutzungszeit eines Gleises. Angefangene Tage werden nicht berechnet, nur Typ A.

Wird ein Gleis von mehreren Zugangsberechtigten gleichzeitig genutzt (außer bei Anmietungen), wird das Nutzungsentgelt für den Zeitraum der gemeinsamen Nutzung zu gleichen Teilen auf die Nutzer aufgeteilt.

Für diese Gleise ( Typ A und Typ B ) besteht die Möglichkeit einer Anmietung durch einen Zugangsberechtigten. Dabei wird ein konkreter Nutzungszeitraum vereinbart, der einen oder mehrere volle Kalendermonate beträgt, einen Zeitraum von 12 Monaten jedoch nicht überschreitet. Die Abrechnung der Anmietung erfolgt über ein Monatsentgelt. Die Höhe der Nutzungspauschale ist neben dem Zeitraum auch in der Länge des jeweiligen Gleises unterschiedlich.

#### Nutzungsentgelte für Lokabstellplätze

Für gesondert ausgewiesene Lokabstellplätze ( Gleis 4103, 4104 und 4105 ) ohne Fahrstromversorgung für Rangierloks wird anstatt der gleisbezogenen Entgelte ein Entgelt je Lokabstellplatz erhoben. Für Nutzung von Lokabstellplätzen wird je Kalendertag und je Lokabstellplatz ein Tagesentgelt unabhängig von der Dauer oder Anzahl der Nutzung an dem jeweiligen Tag berechnet.

Für Lokabstellplätze ( Gleis 4103, 4104 und 4105 ) besteht zusätzlich die Möglichkeit einer Vereinbarung zur Anmietung durch einen Zugangsberechtigten. Dabei wird ein konkreter Nutzungszeitraum vereinbart, der einen oder mehrere volle Kalendermonate beträgt, einen Zeitraum von 12 Monaten jedoch nicht überschreitet. Mietet sich ein Zugangsberechtigter ein ganzes Gleis ( Typ B ) und stellt er dort seine Lok ab, zahlt er keine Miete für Wagen, sondern nur die Lok Miete für das Gleis. Die Abrechnung der Anmietung erfolgt über ein Monatsentgelt.